

len Möglichkeiten leiten zu lassen. Jedes Mitglied des Rates ist für die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Durchführung sowohl der Volksvertretung als auch dem Rat gegenüber persönlich verantwortlich (§ 10 Abs. 1 GöV). Die Annahme des Beschlusses durch den Rat qualifiziert ihn zu einer rechtlich verbindlichen staatlichen Entscheidung. Damit werden die jeweiligen staatlichen Ziele und Aufgaben rechtswirksam festgelegt, und für die Verantwortlichen wird die Pflicht begründet, den Beschluß zu realisieren und einzuhalten.

Sechstens: Die für die Durchführung verantwortlichen Fachorgane, nachgeordneten Räte, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind umgehend über gefaßte Beschlüsse zu informieren. Wichtige Beschlüsse mit breiter gesellschaftlicher Auswirkung sind den Werktätigen zu erläutern. Notwendig ist eine regelmäßige, rechtzeitige und konkrete Information der Bürger über alle Fragen, die die örtliche Lebenssphäre betreffen, und damit eine frühzeitige Beteiligung an Entscheidungen und Lösungswegen.¹¹

Siebtens: Aus dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit folgt, daß die Räte die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den sich entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und den ggf. veränderten rechtlichen Grundlagen prüfen müssen. Beschlüsse, die den gesellschaftlichen Bedingungen oder neuen rechtlichen Regelungen nicht mehr entsprechen, sind aufzuheben oder zu ändern. Eine überholte Entscheidung kann dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß ebenso schaden wie eine voreilige oder verspätete Entscheidung.

Analysen von Beschlüssen örtlicher Räte weisen aus, daß die Annahme neuer Beschlüsse nicht immer mit der Aufhebung, Änderung oder Ergänzung früherer Beschlüsse verbunden wird. Selbst wenn ein Teil dieser Beschlüsse durch Erfüllung der darin gestellten Aufgaben rechtlich gegenstandslos geworden ist, so birgt doch die unterlassene Bezugnahme auf früher gefaßte Beschlüsse die Gefahr in sich, daß unklare Rechtsverhältnisse entstehen bzw. mehrere Beschlüsse zur gleichen Sache existieren.

Eine große Verantwortung dafür, daß diese Anforderungen an die Beschlüsse des Rates beachtet werden, trägt der Vorsitzende des Rates. Er hat dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie

die Beschlüsse der Volksvertretungen und der übergeordneten Räte ausgewertet und der Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden.

Die inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen an die Beschlüsse gestalten die Räte in der Regel entsprechend ihren spezifischen Bedingungen in Arbeitsordnungen näher aus. Diese Arbeitsordnungen sollten Festlegungen enthalten über

- die Entscheidungskompetenz des Rates;
- die Befugnis zum Einreichen von Beschlußvorlagen und deren Behandlung im Rat;
- die Vorbereitung und Gestaltung der Beschlüsse sowie das Verfahren ihrer Bekanntmachung, Durchführung und Kontrolle.

5.4.3.

Aufbau der Beschlüsse örtlicher Räte und Beschlußregistratur

Die Beschlüsse sind überschaubar und verständlich zu gestalten, müssen klare Aufgaben und eindeutige Festlegungen enthalten, auch über den Geltungsbereich und die Geltungsdauer.

Ein Beschluß mit aufgabenstellendem Charakter sollte sich im Prinzip in zwei Teile gliedern. Der erste Teil umfaßt die Ziele und Aufgaben (feststellender Teil), der zweite die zu ihrer Lösung notwendigen Maßnahmen (festlegender Teil).

Der erste Teil sollte dementsprechend enthalten:

- das eindeutig formulierte Ziel;
- die Analyse der wesentlichen Ausgangsbedingungen, der für die Durchführung erforderlichen materiell-technischen, finanziellen und personellen Ressourcen;
- die zu realisierenden Aufgaben und die Wege zu ihrer Lösung unter Berücksichtigung fortgeschrittener Leitungserfahrungen;
- die Einschätzung der voraussichtlichen gesellschaftlichen Wirkung des Beschlusses.

Der zweite Teil legt die durchzuführenden Maßnahmen in Form konkreter Aktivitäten

11 Vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED .., a. a. O., S. 75.